

Der Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6402

Vorsitzender des Europaausschusses  
Herrn Peter Lehnert, MdL  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Postfach 7121  
24171 Kiel

12. Juli 2016

---

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 947. Bundesratssitzung vom 8. Juli 2016 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralph Müller-Beck  
-Staatssekretär-

Der Bevollmächtigte des  
Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Anlage: Bericht von der 947. Sitzung des Bundesrates am 08.07.2016

## **BR-Bericht aus der 947. Sitzung am 8. Juli 2016**

### **TOP 5 Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

Mit der im Bundesrat zustimmungsbedürftigen Reform wird der Begriff des „begünstigten Vermögens“ neu eingeführt. Zum begünstigten Vermögen gehören demnach alle Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, die im Erwerbszeitpunkt dem Hauptzweck des Unternehmens dienen. Die bisherigen Regelungen zur Regel- und Optionsverschonung greifen nur bis zu einem Wert des erworbenen begünstigten Betriebsvermögens von 26 Mio. Euro. Dieser Grenzwert kann sich auf 52 Mio. Euro erhöhen. Können die üblichen Verschonungsregelungen (Regel- oder Optionsverschonung) wegen des Überschreitens des Grenzwertes von 26 bzw. 52 Mio. Euro nicht mehr in Anspruch genommen werden, hat der Erwerber ein Wahlrecht: Bis zu einem Erwerb in Höhe von 116 Mio. Euro können Erwerber einen Verschonungsabschlag (sog. Abschmelzmodell) oder eine Verschonungsbedarfsprüfung (Bedürfnisprüfung) beantragen. Beträgt das übertragene betriebsnotwendige Vermögen mehr als 116 Mio. Euro, kann der Erwerber alternativ einen pauschalen Verschonungsabschlag wählen (sog. Sockelverschonung).

Im Bundestag haben die Koalitionsfraktionen Änderungen vorgenommen, die nun auch dem Bundesrat zur Abstimmung vorlagen: Innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren können als Verwaltungsvermögen qualifizierte Finanzrücklagen investiert werden, wenn ein entsprechender Plan des Erblassers besteht. Statt der Verdoppelung der Prüfschwelle soll es einen 30%igen Abschlag für Familienunternehmen geben. Die Voraussetzungen müssen nunmehr zwei Jahre vor und zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorliegen. Im Erbfall soll die zinslose Stundung der Erbschaftsteuer auf begünstigtes Vermögen generell gewährt werden. Betriebe bis zu fünf Arbeitnehmer sollen gänzlich von der Lohnsummenregelung befreit werden. Der Kapitalisierungszinssatz im vereinfachten Ertragswertverfahren wird auf mindestens 3,5 und maximal 5 % abgesenkt.

Der Bundesrat hat mehrheitlich und mit den Stimmen Schleswig-Holsteins den Vermittlungsausschuss angerufen, um das Gesetz grundlegend zu überarbeiten, ohne allerdings eine inhaltliche Begründung zu beschließen. Jedoch hat Frau Ministerin Heinold in ihrer Plenarrede die für das Votum der Landesregierung maßgeblichen Erwägungen näher erläutert.

### **TOP 18 Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Finanzsituation der Hochschulkliniken in Deutschland**

Mit der Initiative der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein, die der Bundesrat mit einer Mehrheit der Länder beschlossen hat, wird die Bundesregierung auf die besonderen Anforderungen in der Krankenversorgung und die angespannte wirtschaftliche Lage der Hochschulkliniken hingewiesen. Trotz der letzten Gesetzesänderung auf Bundesebene sei die Refinanzierung der Leistungen dieser Kliniken weiterhin unzureichend. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sich für Verbesserungen in diesem Bereich einzusetzen. Falls bis zum Herbst keine konkreten Maßnahmen erkennbar seien, fordern die Länder die zeitnahe Nachbesserung des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes, des Krankenhausstrukturgesetzes und ggf. die Einführung eines zusätzlichen Fallpauschalenzuschlags.

### **TOP 51 Integrationsgesetz**

Mit dem nichtzustimmungsbedürftigen Gesetz werden bestehende gesetzliche Regelungen für eine schnelle, erfolgreiche und auf die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung ausgerichtete Integration an die aktuellen Bedarfe angepasst. Für bestimmte Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz soll es zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln geben. Für Gestattete mit guter Bleibeperspektive und weitere Gruppen wird der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung und zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit erleichtert. Des Weiteren sind Regelungen zur Wohnsitzverpflichtung und Änderungen im Asylgesetz vorgesehen.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang mit den Stimmen Schleswig-Holstein Stellung genommen, wonach u. a. die besondere Situation geflohener Frauen zu prüfen und dafür zu sorgen sei, dass jedes Land unabhängig von der dauerhaften Aufnahmekapazität der Aufnahmeeinrichtung eine Außenstelle vorhalte. Ferner sei zu prüfen, inwieweit der neue Katalog der „unzulässigen Asylanträge“ mit Europa- und Verfassungsrecht in Einklang stehe. Wegen der Mehrkosten des Gesetzentwurfes bedürfe es einer nachvollziehbaren Schätzung des Erfüllungsaufwandes und Übernahme der Kosten durch den Bund. Speziell bzgl. der Integrationskurse komme es auf eine angemessene Finanzierung an und darauf, ein ausreichendes Angebot zu garantieren. Trotz dieser Kritik und nach der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration“ vom 7. Juli 2016 hat die Länderkammer nun im zweiten Durchgang von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen.

### **TOP 52 a) Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie**

### **TOP 52 b) Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen**

Ziel dieser beiden lange diskutierten Änderungsgesetze ist zum einen, das Fracking erstmals im Wasserrecht zu regeln und einzuschränken. Nun wird die Verbotregelung für unkonventionelles Fracking auf die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl ausgedehnt, die Verbotbeschränkung auf Fracking-Maßnahmen oberhalb von 3000 m gestrichen. Damit besteht das Fracking-Verbot unabhängig von der Tiefe des Technologie-Einsatzes. Ebenfalls verboten ist die Erteilung einer Erlaubnis für Gewässerbenutzungen unter oder in einem Einzugsgebiet für Mineralwasservorkommen oder einer Stelle zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln. Insbesondere ist künftig das Fracking in unkonventionellen Gesteinsschichten ausgeschlossen, mit Ausnahme von vier Probebohrungen, denen aber das jeweilige Bundesland zustimmen muss.

Zum anderen können die Vorschriften zur Haftung für Bergschäden vollständig auch auf „Untergrundspeicher durch Schaffung künstlicher Hohlräume“ sowie auf den „Bergbau mit Hilfe von Bohrungen“ angewendet werden. Hierdurch werde den Betroffenen eine höhere Rechtssicherheit gegeben und deren Rechtsposition gestärkt, zugleich die Akzeptanz für diese risikobehafteten Bergbaubereiche verbessert. Bei Bergschäden, die auf Fracking-Maßnahmen oder Tiefbohrungen zurückzuführen sind, muss künftig nicht mehr der einzelne betroffene Bürger nachweisen, dass der eingetretene Schaden auf eine Fracking-Aktivität zurückzuführen ist. Vielmehr greift eine sog. Beweislastumkehr.

Der Bundesrat hat in beiden Fällen von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen. Ergänzend haben die Länder mit den Stimmen unseres Landes Entschlüsse gefasst. Darin werden die auf Wunsch des Bundesrates vorgenommenen Verbesserungen und jener Vorbehalt im Gesetz gelobt, wonach künftig „unkonventionelles Fracking“ nicht ohne Zustimmung der jeweiligen Landesregierung möglich ist. Herr Minister Dr. Habeck hat dem Plenum die aus Sicht unserer Landesregierung relevanten Erwägungen vorgetragen.

### **TOP 53 Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2016)**

Ziel des Gesetzes ist, die Kosteneffizienz der Förderung erneuerbarer Energien zu erhöhen und den Ausbau besser zu steuern, so dass sich für alle Betroffenen die Planungssicherheit erhöht. Daher soll das Gesetz nun die Umstellung der Förderung auf Ausschreibungen umsetzen, die bereits 2014 beschlossen wurde. Nur dann, wenn sich die Angebote in einem wettbewerblichen Verfahren durchgesetzt haben, wird künftig der Strom aus erneuerbaren Energien gefördert.

Die Konferenz der Ministerpräsidentenkonferenz hatte sich am 31. Mai politisch auf die Eckpunkte zur EEG-Reform 2016 verständigt, so dass der Bundesrat im ersten Durchgang mit den Stimmen Schleswig-Holsteins vor allem fachliche Änderungsvorschläge beschlossen hatte.

Diese betrafen etwa den Belang der sog. Bürgerenergie und Mieterstrommodelle, die Zwischenspeicherung von Energie, ferner Forschungswindanlagen sowie Eigenversorgungskonzepte, aber auch solche Fragen wie das Ausschreibungsvolumen und -verfahren oder das Rechtsmittelverfahren, bestimmte Befreiungstatbestände und die Zustimmung der Länder zu bestimmten, für sie besonders relevanten Fragen. Im zweiten Durchgang des Bundesrates haben die Länder von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen. Herr Minister Dr. Habeck hat die aus Sicht der Landesregierung maßgeblichen Erwägungen in seiner Plenarrede erläutert.

### **TOP 63 Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich (Eisenbahnregulierungsgesetz)**

Ziel des neuen Eisenbahnregulierungsgesetzes ist, die EU-Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums in deutsches Recht zu übertragen. Schwerpunkt für die Länder ist die Änderung des § 37. Danach soll die Dynamik des Anstiegs der Infrastrukturentgelte, insbesondere der Stations- und Trassenentgelte, im Schienenpersonennahverkehr der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen auf 1,8 % begrenzt werden.

Wegen der unklaren Formulierung im zustimmungsbedürftigen Gesetz bestand aus Sicht der Länder die Gefahr, dass die Stations- und Trassenpreise deutlich stärker stiegen, als die jährliche Dynamisierung der Regionalisierungsmittel um 1,8 %. Der Bundestag hat das Gesetz nun aber im zweiten Durchgang dem Bundesrat in einer Fassung zugeleitet, welche die mit den Ländern abgestimmten Änderungen zu den Stations- und Trassenpreisen enthält.

Daher hat der Bundesrat mit den Stimmen unseres Landes dem Gesetz zugestimmt. Auf Antrag der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein hat der Bundesrat ergänzend eine Entschließung gefasst. Darin wird die Bundesregierung gebeten sicherzustellen, dass die neuen Regelungen zur Höhe der Stations- und Trassenpreise nicht zu negativen Auswirkungen auf den Schienengüter- und den Schienenpersonenfernverkehr führten.